

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

19.03.2015. Jahrgang ° 4 ° Nr. 4

Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 248 „Goethestraße“ - Satzungsbeschluss 2
2. Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Stadt Witten am 23.03.2015, 17 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses 5

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

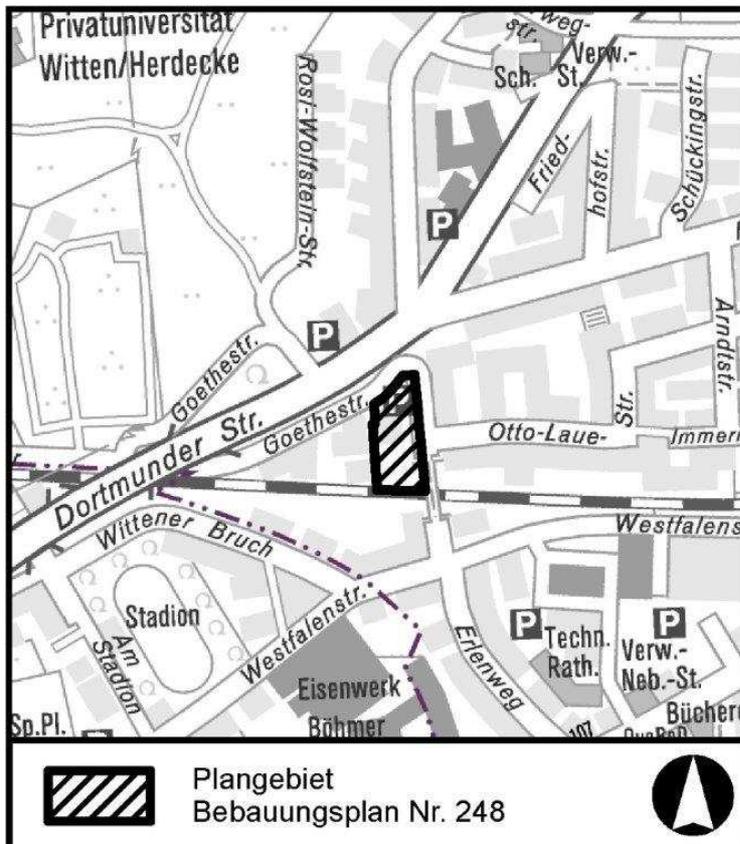
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bebauungsplan Nr. 248 „Goethestraße“ - Satzungsbeschluss

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 248 „Goethestraße“ umfasst eine Fläche von rund 7.800 qm. Er grenzt im Norden und Osten unmittelbar an die Goethestraße, im Süden an die Bahnlinie Dortmund/ Hagen und im Westen an das Gewerbegebiet der Firma Habermann.



Mit dem Bebauungsplan Nr. 248 „Goethestraße“ wird das Ziel verfolgt, einen integrierten Standort für Mischnutzungen (Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe) gemäß dem städtebaulichen Leitbild der Innenentwicklung weiterzuentwickeln. Die Straßenecke Goethestraße soll mit einem attraktiven Baukörper betont werden. Entlang der Goethestraße ist eine bauliche Raumkante zu bilden, welche durch Pflanzmaßnahmen eingefasst wird.

Es handelt sich bei der Planung um eine Nachverdichtung und eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13a (1) BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt den zu überplanenden Bereich als Wohnbaufläche dar. Da der Bebauungsplan ein Mischgebiet festsetzt, ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung erfolgt. Der Flächennutzungsplan stellt künftig für den Bereich gemischte Baufläche dar.



Der Rat der Stadt Witten hat am 24.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt über die Anregungen gemäß Anlagen 5 und 8 der Vorlage Nr. 0099/V 16. Der Rat der Stadt begründet den Bebauungsplan Nr. 248 „Goethestraße“ gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 0099/V 16 (Begründung vom 02.10.2014) und beschließt den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.04.2014 mit den unter Punkt 3.1 der Sach- und Rechtslage der Vorlage Nr. 0099/V 16 aufgeführten Änderungen als Satzung.“

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 des BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird bekanntgegeben, dass der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Witten im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend angepasst wird.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



4. Nach § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan Nr. 248 „Goethestraße“ und seine Begründung ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden.

Witten, den 09.03.2015

Bürgermeisterin Leidemann



Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Stadt Witten am 23.03.2015, 17 Uhr, im Ratssaal des Rathauses

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte der Bürgermeisterin
2. Sanierung, Modernisierung und Nutzungsverdichtung des Rathauses als zentralen Teil einer umfassenden Neuordnung der Standorte der Stadtverwaltung
- Kenntnisnahme der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung "Zukunftsprojekt Rathaus Witten" - Durchführungsbeschluss
3. Bebauungsplan Nr. 1 "Bommerfeld", 10. Änderung
- Abwägung
- Satzungsbeschluss
4. Unterbringungssituation der Asylbewerber in Witten
- 4.1 Kommission für Flüchtlingsfragen und Integration
-Antrag der Fraktionen SPD, CDU und bürgerforum vom 06.03.2015-
5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mittels eines Aktionsplans für Witten a)
Berichterstattung durch den Behindertenkoordinator b)
Bildung einer Lenkungsgruppe
6. Haushaltskonsolidierung - wie beteiligt sich der Sport - Deckelung von Energiekosten SUA
7. Aufgabe Sportplatz "Waldweg" im Stadtteil Witten-Buchholz
8. Planungs- und baurechtliche Optionen für das ehemalige Wickmann-Gelände in Annen
-Antrag der Fraktionen SPD und CDU vom 10.03.2015-
9. Änderung der Satzung des Kulturforums
-Antrag der Fraktionen SPD und CDU vom 13.11.2014-
(Drucksache)
- 9.1 Änderungsantrag zum Antrag von SPD/CDU „Kulturbeirat“
-Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 15.01.2015-
(Drucksache)
10. Zurückgezogen
11. Zurückgezogen



12. Erledigt
13. Nachvollziehbarere Ratssitzungen
-Antrag der Fraktion Piraten vom 11.01.2015-
(Drucksache)
14. Maschinenlesbares Anfragenarchiv
-Antrag der Fraktion Piraten vom 03.02.2015-
(Drucksache)
15. Funkmast fürs neue Feuerwehrgerätehaus Kämpenstraße
-Antrag der Fraktionen SPD und CDU vom 06.01.2015-
(Drucksache)
16. Zurückgezogen

Nichtöffentliche Sitzung:

17. ewmr-Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH;
Wirtschaftsplan 2015
18. Erledigt
19. Berichte der Bürgermeisterin

Leidemann

Bürgermeisterin